

Innenministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Günther Benz
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

Ravensburg, am 29. Mai 2010

- Per E-Mail -

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (DRG)

hier: Anhörung der Verbände

Ihr Schreiben vom 15. April 2010

Ihr Zeichen: 1-0300.1/38

Sehr geehrter Herr Benz,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (DRG) nehmen wir Stellung. Mit Bedauern merken wir an, dass die Zeit zur Stellungnahme bei einem derart umfangreichen Werk recht kurz bemessen ist. Eine qualifizierte Stellungnahme zu allen Fragen des Entwurfes (Gesetzesentwurf und Begründung mehr als 700 Seiten) ist in dieser kurzen Zeit kaum möglich. Eine frühzeitige Einbindung - auch bereits bei der Entwicklung von Eckpunkten - regen wir ausdrücklich an.

Der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e.V. wendet sich wesentlich gegen drei konkrete Regelungen:

- § 23 LBesGBW - E:

Wir fordern die Streichung dieser Vorschrift. Die Regelung normiert die Absenkung der Eingangsbesoldung für die Besoldungsgruppen A-12 und höher, R-1 und W-1 für die ersten drei Jahre. Die Regelung ist als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung eingeführt worden. Sie war bereits bei ihrer Einführung rechtswidrig. Ein sachlicher Grund für die geringere Besoldung fehlt. Die Begründung des Entwurfs enthält keine inhaltlichen Ausführungen, sondern lediglich den Hinweis darauf, dass die bisher bereits bestehende - rechtswidrige - Regelung unverändert übernommen wird. Ohne einen sachlichen Grund entspricht eine veränderte, verringerte Besoldung bei gleichem Amt und gleicher Tätigkeit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Besoldung. Eine Begründung, warum gerade diese Besoldungsgruppen erfasst werden, fehlt ebenfalls. Die Kolleginnen und Kollegen im Eingangsamt sehen sich in den Staatsanwaltschaften und Gerichten der gleichen Arbeitsbelastung gegenüber wie diejenigen, die bereits längere Zeit dort tätig sind. Der Wegfall einer Eingangsstufe für die Besoldungsordnung R kompensiert die rechtswidrige Absenkung, wie sie beabsichtigt ist, nicht.

Die Regelung in ihrer bisherigen Fassung ist nach unserer Kenntnis Gegenstand der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte in mehreren Verfahren. Mit keinem Wort nimmt die Begründung des Entwurfs hierzu Stellung.

- Anlage 8 zu § 36 LBesGBW - E:

Wir fordern eine Änderung der Anlage: Die Anlage beschreibt die Besoldungsordnung R. Hierbei wird die bisherige Anlage 2 d zu § 3 Abs. 5 LBesG unter Wegfall der bisherigen Stufe 1 umfassend übernommen. Damit wird die unzureichende und nicht amtsangemessene Alimentation fest-

geschrieben; der Entwurf entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. In einem vom Deutschen Richterbund eingeholten Gutachten der Firma Kienbaum vom August 2008 (abrufbar auf der Homepage des DRB unter http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs/gutachten_kienbaum_endg_080703.pdf) ist nachgewiesen worden, dass die bisherige Besoldung der Richter und Staatsanwälte gemäß der Besoldungsordnung R. den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation nicht genügt. Wir fordern die Landesregierung auf, diese rechtlichen Vorgaben in einem Gesetzesentwurf zu berücksichtigen. [Zur Amtsangemessenheit der Besoldung anderer Besoldungsgruppen ist eine Stellungnahme des Vereins der Richter und Staatsanwälte nicht veranlasst.]

- § 23 Abs. 6 LBVersGBW - E:

Wir fordern die Änderung dieser Vorschrift: Mit der Regelung wird eine Kürzung der Versorgungsbezüge vorgenommen. Der maßgebliche Grund der „Nachzeichnung einer Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ist vorgeschoben und unrichtig. Denn die beiden Systeme der Alterssicherung sind an dieser Stelle, anders als bei der Frage der Lebensarbeitszeit, nicht vergleichbar. Erstens ist die Gehaltsentwicklung vergleichbarer Berufe (vgl. die oben genannte Kienbaum-Studie) der Entwicklung der Besoldung nach den Besoldungsgesetzen in den letzten Jahren deutlich enteilt. Zweitens können Beamte und Richter, anders als der gesetzliche Rentenversicherte z.B. durch individuelle Vereinbarungen, keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Bezahlung nehmen. Die Ausgangssituation ist hinsichtlich der Höhe der Besoldung systembedingt unterschiedlich. Wegen dieser Unterschiedlichkeit führt das angebliche „Nachzeichnen“ nur zu einer Kürzung der Versorgung, einer Kürzung, die die im Dienst Befindlichen nicht mehr ausgleichen können. Der Entwurf beabsichtigt im Ergebnis eine doppelte Schlechterstellung, erst eine geringere Bezahlung als die allgemeine Entwicklung und dann zusätzlich eine geringere Versorgung.

Wir fordern die Änderung dieser Vorschrift und die Beibehaltung des Drei-Jahres-Zeitraums. Alternativ wäre vorstellbar, wie neue Regelung nur für diejenigen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Richter oder Beamte werden. Die Vorschrift könnte dann folgenden Wortlaut haben:

(6) Zusätzlich sind bis zu einer Gesamtzeit von drei Jahren, bei Beamten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden bis zu 855 Tagen, Zeiten einer abgeschlossenen Hochschulausbildung ruhegehaltfähig.

Die weitere Entwicklung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts werden wir mit Interesse und unveränderter Gesprächsbereitschaft verfolgen.

Mit freundlichem Gruß,

Matthias Grewe